



Statuten

I. Name, Zweck, Sitz, Haftung und Geschäftsjahr

Art. 1 Name und Zugehörigkeit

Unter der Bezeichnung **Badminton Verband Zentralschweiz (BVZ)** besteht eine Interessengemeinschaft von Vereinen, die den Badmintonsport in den Kantonen LU, NW, OW, SZ, UR, ZG betreibt.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der BVZ bezweckt den Badmintonsport in der Region zu koordinieren und zu fördern. Insbesondere befasst er sich mit folgenden Aufgaben:

- Durchführung der regionalen Meisterschaft
- Organisation regionaler Meisterschaften (Turniere)
- Nachwuchsförderung
- Förderung des freiwilligen Schulsportes
- Regionale Vertretung gegenüber **swiss badminton (sb)**
- Hilfe bei Vereinsgründungen in der Region
- Mithilfe bei der Lösung von Hallenproblemen in der Region
- Kontakt zur Organisation „Jugend und Sport“
- Kontakt zu weiteren kantonalen Instanzen

Art. 3 Rechtsgrundlage

Für den BVZ gelten die Bestimmungen von Art. 60 & ff ZGB, sofern die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Der BVZ ist konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 4 Sitz

Der BVZ hat Sitz am Wohnort der buchführenden Person.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BVZ haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Art. 7 Bezug zu Organisationen

Der BVZ ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von sb. Er kann auch anderen zweckentsprechenden Organisationen beitreten, wobei Ein- und Austritte durch die DV zu beschliessen sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder

Der BVZ unterscheidet folgende Mitglieder:

- Vereine
- Ehrenmitglieder

Art. 9 Aufnahmebedingungen

Die Mitgliedschaft im BVZ kann jeder Badminton-Betreibende Verein aus der Region beantragen, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Konstituierung als Verein gemäss ZGB Art. 60 & ff
- Anerkennung der Statuten des BVZ sowie Aufnahme durch die DV BVZ
- Für Vereine, die an der Meisterschaft teilnehmen, gilt zwingend die Anerkennung der Statuten von sb sowie Aufnahme durch die DV sb.

Art. 10 Aufnahmegesuch

Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich unter Beilage der Statuten und der vollständigen Adressliste des Vorstandes dem BVZ eingereicht werden. Das Aufnahmegesuch für sb wird durch das Sekretariat weitergeleitet.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im BVZ verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die DV ernannt. Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder haben zwei Wochen vor der DV an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem BVZ hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 13 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem BVZ kann durch die DV unter anderem aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- Die Statuten des BVZ werden absichtlich und grobfahrlässig verletzt.
- Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVZ wird nicht nachgekommen.
- Die Beschlüsse des BVZ werden nicht eingehalten.
- Das Ansehen oder die Interessen des BVZ werden durch entsprechendes Verhalten geschädigt.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand mit einem einstimmigen Entscheid die Dispensation eines Vereines von den Aktivitäten des BVZ bis zur nächsten DV vornehmen.

Wird ein Mitglied vom sb ausgeschlossen, so entscheidet die DV über das weitere Vorgehen bezüglich Mitgliedschaft beim BVZ.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 14 Organe des BVZ

Die Organe des BVZ sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Vorstand (VS)
- Sekretariat (SEK)
- Rechnungsrevisoren (RR)
- Kommissionen

A. Delegiertenversammlung

Art. 15 Organisation und Befugnisse

Die DV ist das oberste Organ des BVZ. Sie besteht aus den Delegierten der Vereine.

Jeder Verein ist verpflichtet, sich an der DV durch ihren Präsidenten oder eine kompetente Person zu vertreten. An der DV können maximal zwei Personen des jeweiligen Vereins teilnehmen.

Die DV beschliesst mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 16 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Rechnung
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den VS und das Sekretariat
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Bussen
- Budget
- Wahlen
- Mutationen
- Festlegung von Turnussen für Vereinsaufgaben
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge
- Statuten Änderungen
- Auflösung des Verbandes

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche DV findet einmal jährlich im 2. Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur DV (inkl. Traktandenliste) ist drei Wochen im Voraus schriftlich an die Vereine zu senden. Eine ausserordentliche DV (a.o. DV) kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Vereine jederzeit einberufen werden. Die a.o. DV hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines Begehrens stattzufinden. Ort und Datum werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 18 Stimmrecht

Jeder Verein des BVZ hat bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme. Stimmvertretung ist erlaubt, allerdings kann ein Verein nur einen weiteren Verein vertreten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn 40 % der stimmberechtigten Vereine anwesend oder vertreten sind.

Wird die Beschlussfähigkeit an einer DV nicht erreicht, so ist eine a.o. DV innert sechs Wochen abzuhalten. Die a.o. DV ist in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 20 Statuten Änderungen

Statuten Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Anwesenden. Eine Zirkularabstimmung ist nicht statthaft.

Art. 21 Anträge

Anträge von Vereinen an die DV müssen bis spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich an den VS zuhanden der DV eingereicht werden.

Art. 22 Abstimmungen auf dem Zirkularweg

Eine Abstimmung auf dem Zirkularweg ist erst gültig, wenn 1/2 aller Mitglieder ihre Stimme schriftlich und termingerecht abgegeben haben.

Für einen Beschluss auf dem Zirkularweg bedarf es der 2/3-Zustimmung der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen auf dem Zirkularweg erfolgen in jedem Fall mit eingeschriebenem Brief an die Präsidenten der Vereine.

Stimmen, die nach dem festgelegten Termin (Poststempel entscheidet) abgegeben werden, gelten als ungültig.

B. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Wahlen

Der VS besteht aus 3 - 7 Personen:

- Präsident
- weitere Vorstandsmitglieder

Die DV wählt den Präsidenten einzeln, bei den andern Vorstandsmitgliedern ist eine „globo-Wahl“ möglich. Die Wahlen werden offen durchgeführt, ausser auf Verlangen von mindestens fünf Vereinen.

Ausser dem Präsidenten organisiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder dürfen an der DV nicht gleichzeitig einen Verein vertreten.

Art. 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei das Jahr in jedem Fall von einer ordentlichen DV zur anderen ordentlichen gerechnet wird.

Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Amtsgeschäfte, so kann der Vorstand den Nachfolger selbst wählen. Die Amtsdauer eines nachträglich gewählten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit jener des Gesamtvorstandes.

Art. 25 Rechte und Pflichten des Präsidenten

Der Präsident führt den BVZ, leitet die Vorstandstätigkeiten sowie die DV. Einzelne Aufgaben kann er an die Vorstandsmitglieder delegieren.

Er vertritt den Verband nach aussen.

Art. 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Sekretariates

Das Pflichtenheft legt die Rechte und Pflichten fest und liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 27 Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt zur Behandlung spezieller Fragen Kommissionen einzusetzen.

Aufgaben, Kompetenzen und allfällige administrative Bestimmungen sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft zu regeln.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 28 Wahl, Amtsdauer

Die DV bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 29 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag zuhanden der DV abzugeben.

Die Rechnungsrevisoren können nach freiem Ermessen während des Jahres die Kassaführung kontrollieren. Von einer solchen Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht abzugeben.

IV. Mittel

Art. 30 Verbandsbeiträge und -gebühren

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der DV bestimmt.

Die Beiträge für Vereine, die sich während des Vereinsjahres auflösen bzw. die ausgeschlossen werden, sind voll zu bezahlen.

Art. 31 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten im BVZ sind in der Regel ehrenamtlich, vorbehältlich eines anderen Beschlusses durch die DV.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des BVZ kann nur an einer a.o. DV beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Vereine zustimmen.

Art. 33 Verwendung des Vermögens

Die a.o. DV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation.

Cham, 8. Juni 1999

Badminton Verband Zentralschweiz

Der Präsident:

Beat von Rotz

Die Sekretärin:

Monika von Rotz